

RS OGH 1989/5/9 10ObS70/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1989

Norm

ASVG §183 Abs2

ASGG §68

Rechtssatz

Ein vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft einer zuungunsten des Versicherten ergangenen Rentenentscheidung neuerlich eingebrachter Antrag auf Zuerkennung oder Erhöhung der Versehrtenrente bei glaubhafter Bescheinigung einer wesentlichen Änderung (Verschlimmerung) der zuletzt festgestellten Unfallsfolgen darf nicht zurückgewiesen werden; darüber ist ein (Sachbescheid) Bescheid nach § 367 ASVG zu erlassen. Hat der Versicherungsträger in den Fällen des § 362 ASVG den Antrag zurückgewiesen und vermag der Versicherte dem Gericht eine wesentliche Änderung des zuletzt festgestellten Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen, so hat es nach § 68 ASGG sogar das gerichtliche Verfahren ohne Rücksicht auf den § 67 Abs 1 Z 1 leg cit durchzuführen und in der Sache selbst zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 70/89
Entscheidungstext OGH 09.05.1989 10 ObS 70/89
Veröff: SSV-NF 3/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084213

Dokumentnummer

JJR_19890509_OGH0002_010OBS00070_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at